

3. den anerkannten Aufwand der Waldarbeiter (zum Beispiel Motorsägenentschädigung).

(6) Die Abschlagsrechnungen der Stadt- und Landkreise müssen in umsatzsteuerpflichtige und nicht steuerbare Umsätze aufgeteilt werden. Sie werden unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen unterjährig an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

(7) Die Stadt- und Landkreise stellen für den Landesbetrieb ForstBW die erforderlichen Daten zur Personalführung, Betriebssteuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und zur Abrechnung zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Staatsforstbetrieb zur Verfügung. Form und Umfang der Daten werden in den jeweiligen Verfahrenshandbüchern von ForstBW beschrieben.

(8) Die Stadt- und Landkreise erhalten auf Nachweis die Umsatzsteuer aus den Personalkosten und Sachmitteln erstattet, die im Rahmen der Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW durch Beamte und Arbeitnehmer der Stadt- und Landkreise entstanden ist.

§ 5

Forstgrundstock

Der Forstgrundstock ist Teil des Sondervermögens des Landes. Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und das Landeswaldgesetz.

§ 6

Forstfachliche Fortbildung

Die Finanzierung der forstfachlichen Fortbildung, einschließlich der Reisekosten, der für ForstBW Beschäftigten erfolgt mit Haushaltsmitteln aus der Haushaltslinie Forst. Forstfachliche Fortbildungen sind Fortbildungen des jährlichen Bildungsangebotes von ForstBW.

§ 7

Forstliche Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Finanzierung von Entwicklung, Pflege, Betreuung, Schulung sowie des Betriebs zentraler Komponenten der forstlichen Informations- und Kommunikationsverfahren erfolgt mit Haushaltsmitteln der Haushaltslinie Forst. Die näheren Einzelheiten sind in Vereinbarungen zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen über die Entwicklung, Weiterentwicklung, Nutzung, Einführung und den Betrieb der forstlichen IuK-Verfahren im Zusammenhang mit der Eingliederung der Sonderbehörden geregelt.

§ 8

Spezielle Fachaufgaben

Die speziellen Fachaufgaben und Fördermaßnahmen der Forstverwaltung bestimmen sich ausschließlich nach den im jeweiligen Staatshaushaltsplan hierzu aufgeführten Zweckbestimmungen, Erläuterungen und Mittelausstattungen. Sie umfassen insbesondere

1. das Umweltmonitoring,
2. die Ausweisung und Kartierung von Waldschutzgebieten,
3. die ökologischen Kartierungen, Planungen und das Monitoring im Rahmen von Natura 2000,
4. die Bundeswaldinventur,
5. die Wirtschaftsberatung im Bauern- und Kleinprivatwald und
6. den gemeinschaftlichen Holzverkauf für den Nichtstaatswald.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs und Kostentragung vom 29. November 2005 (GBl. S. 789) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. November 2011

BONDE

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schopfeln-Rehletal«

Vom 10. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote für bauliche Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23, 32, Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) soweit von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen und Stadt Engen, Landkreis Konstanz werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schopfeln-Rehletal«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 173 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst im Norden auf der Gemarkung Immendingen-Mauenheim die Gewanne »Schopfeln« und »Geisshalde«. Im Osten auf der Gemarkung Immendingen-Hattingen umfasst es die Gewanne »Rehletal«, »Birtel« und auf der Gemarkung »Engen-Biesendorf« das Gewann »Hörnle«. Im Süden umfasst es die Gewanne beiderseits der Bahnlinie »Mauenheimer Tal«, »Ramberg« und »Heiligenhalde«. Im Westen umfasst es das Gewann »Eichenbol« und »Weiherhalde«. Am »Hörnle« verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes auf einer Länge von 110 Metern und in einer Tiefe von 15 Metern wegparrallel oberhalb des Waldwegs am südwestexponierten Hang.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rotschraffierter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener rot unterlegter Linie eingetragen. In der

Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als

1. Mosaik lichter und artenreicher Nadel- insbesondere Kiefernwälder, Binnensäume und Reliktstandorte sowie Magerrasen und -wiesen,
2. überregional bedeutsames Frauenschuhvorkommen,
3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
4. Objekt für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang 1 sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere

- *Wachholderheiden*
- *Kalk-Magerrasen (teilweise prioritär)*
- *Magere Flachland-Mähwiesen*
- *Kalkschutthalden (prioritär)*
- *Orchideen-Buchenwälder*
- *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*
- *Frauenschuh.*

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (AbI. EG Nr. L 363 S. 368).

5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
10. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege zu reiten;
2. Wasserflächen zum Baden oder Bootsfahren zu nutzen;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsiegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen;
7. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden zu betreten.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, mit Ausnahme von Maßnahmen, die der naturnahen Entwicklung der Gewässer dienen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf Grünland kein Flüssigmist, Gärreste und keine Pestizide ausgebracht werden;
5. auf den in der Schutzgebietskarte gelb schattierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
6. auf den in der Schutzgebietskarte orange schattierten Flächen nur die Ausbringung von Festmist als Düngemittel zulässig ist, mit Ausnahme des Flurstücks-Nr. 3679 im Gewann »Birtel«;
7. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände nicht beeinträchtigt werden;
9. eine Beweidung nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

10. bei der Wanderschafhaltung die Beweidung mit Schafen ohne Düngung, ohne Koppeln, und auf Magerrasen und FFH-Grünland ohne Pferchen erfolgt.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass auf den blau schattierten Flächen ausschließlich naturschutzorientierte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden beziehungsweise forstliche Arbeiten im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht als auch bei drohendem Befall durch Schadorganismen oder biotischen Schäden;
3. auf den grün schattierten Flächen ein Nadelholzanteil von mindestens 70 % mit vorherrschender Waldkiefer erhalten wird;
4. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
5. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder verändert werden dürfen;
6. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt.

(2) Eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die *Ausübung der Jagd* auf Schalenwild, Füchse, Neozoen gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser

Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fallenjagd auf Biotopen unterbleibt;
2. keine Tiere ausgewildert werden;
3. keine neuen Futterstellen angelegt werden;
4. im artenreichen Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
5. auf Magerrasen und an Waldrändern keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
7. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
8. Hochsitze nur in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelastetem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, der Stadt Engen, der Gemeinde Immendingen und bei den Landratsämtern Tuttlingen und Konstanz auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur

kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Ramberg-Rehletal« vom 6. August 1973 außer Kraft.

FREIBURG, den 10. November 2011

FICHT

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.